

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Neustadt
a.d.Aisch zur Förderung des organisierten Sports
(Sportförderrichtlinie Breitensport)**

Präambel:

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch fördert den Breitensport der örtlichen Sportvereine in Anerkennung deren gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Wichtigste Träger des Sports sind die Sportvereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinie Breitensport ist daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Sportförderrichtlinie vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich werden nur Sportvereine im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Aisch gefördert.

2.2. Rechtsfähigkeit

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.

2.3. Vereinssitz, Vereinszweck

Der Verein muss seinen Sitz in Neustadt a.d.Aisch haben und in seiner Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken.

2.4. Gemeinnützigkeit

Der Verein muss wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.

2.5. Verbandszugehörigkeit

Der Verein muss Mitglied in einer anerkannten Dachorganisation des Bayerischen Sports sein. Anerkannt sind der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV), der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern), der Bayerische Sportschützenbund e.V. (BSSB) und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG).

2.6. Mitgliedsbeiträge

Der Verein muss jährliche Mindestbeiträge in Höhe von 50 Euro für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre) und 25 Euro für Kinder und Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre) von seinen Mitgliedern verlangen. Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z.B. Schüler, Auszubildende, Rentner, Passive) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.

2.7. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Bogenschießen).

2.8. Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderungsfähig anerkannt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen, oder es können in Einzelfällen Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

3.1. Art und Höhe der Förderung

3.1.1. Art der Förderung

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.1.2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Breitensportförderung besteht aus einer Jugendförderung, der Vereinspauschale, dem Übungsleiterzuschuss und dem Investitionszuschuss.

3.1.2.1. Jugendzuschuss

Der Jugendzuschuss bemisst sich nach den auf den jeweiligen Verein für das Förderjahr entfallenen Fördereinheiten. Der Wert der Fördereinheit ergibt sich aus dem im Förderjahr für die Gewährung des Jugendzuschusses zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der für das Förderjahr gemeldeten Fördereinheiten. Die Anzahl der Fördereinheiten je Verein bestimmt sich nach der Anzahl der minderjährigen aktiven Mitglieder des Vereins zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres.

3.1.2.2. Übungsleiterzuschuss

Der Übungsleiterzuschuss bemisst sich nach der Höhe des Übungsleiterzuschusses des Landkreises Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim.

3.1.2.3. Vereinspauschale

Die Vereinspauschale bemisst sich nach der Höhe der Vereinspauschale des Freistaats Bayern.

3.1.2.4. Investitionszuschuss

Die Stadt Neustadt an der Aisch gewährt grundsätzlich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen Investitionszuschuss für Baumaßnahmen in Höhe von 40%. Über einen Antrag hat der Stadtrat zu entscheiden, soweit ein Zuschuss von mehr als 5.000 Euro gewährt wird.

Neben dem Antrag muss ein Finanzierungskonzept vorgelegt werden.

3.2. Vergabe Hallenzeiten

Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt in Absprache zwischen der Verwaltung und den Vereinsvertretern. Die Absprache sollte in der Regel im Juni/Juli des jeweils laufenden Jahres stattfinden.

Können die Vereinsvertreter keine Einigung erzielen, so ist der Sportbeirat hinzuzuziehen. Der Sportbeirat wird dann versuchen eine kompromissfähige Lösung zu finden.

Sollte auch hier keine Einigung erzielt werden können, so wird die Verwaltung der Stadt Neustadt a.d.Aisch eine endgültige Entscheidung auf Basis sachlicher Kriterien treffen. Die Vergabe hat dann nach Vereinsgröße, Jugendarbeit, sportliche Bedeutung, Auslastung etc. zu erfolgen.

4. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt durch Beschlussfassung des Stadtrats vom 23.07.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.12.2024 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 23.07.2025

Klaus Meier
Erster Bürgermeister